

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauvoranfrage vom 18.05.2020
------------------------------------	---------------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: Leo-Wohleb-Straße 8, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 2514/10**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg

Flst. Nr. 2514/11; 124/91; 124/29

Bürgermeisteramt

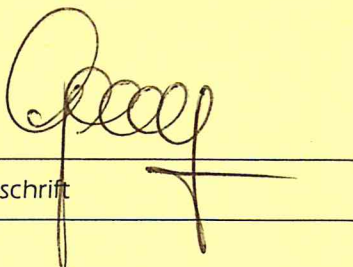
Bauvorhaben:

Neubau Einzelhandelsgebäude  
und Wohnbebauung mit  
Außenanlagen und Stellplätzen

Planverfasser:

IMMO-Bauconcept GmbH  
Fabian Greiner  
Taubenstraße 20  
89129 Langenau

Unterschrift



## Anlage zur Bauvoranfrage

### Neubau eines Einzelhandelsgebäudes und Wohnbebauung mit Außenanlagen und Stellplätzen, Leo-Wohlebstraße 8, 78176 Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbezentrum „Lauffenmühle“, 1. Änderung.

Entsprechend der vorliegenden Planung wird das im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze

im Erdgeschoss

**nach Westen** auf eine Länge von ca. 13,69 m und einer mittleren Breite von ca. 7,73 m

und

**nach Norden** auf eine Länge von 31,72 m und einer mittleren Breite von ca. 8,78 m

im Obergeschoss

**nach Westen** auf eine Länge von ca. 12,94 m und einer mittleren Breite von ca. 1,18 m

und

**nach Norden** auf eine Länge von ca. 4,11 m und einer mittleren Breite von ca. 0,87 m

überschritten.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbezentrum „Lauffenmühle“, 1. Änderung für die Überschreitung des Baufensters zugestimmt werden, da die Überschreitung der Baugrenze städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

Von der Hauptwasserleitung und dem Mischwasserkanal, welche in einem Leitungsrecht über das Baugrundstück führen, ist ein Mindestabstand von 2,00 m und die Überdeckung von mindestens 1,50 m, einzuhalten.